

## ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

Zum Kollektivvertrag der **G l a s h ü t t e n** vom 27. Juni 1988, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Glasindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, andererseits.

### I. Geltungsbereich

- Räumlich** für das Gebiet der Republik Österreich.  
**Persönlich** für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.  
**Fachlich** für alle Glashütten.

Glashütten sind jene Betriebe, die sich mit der Erschmelzung von Glas befassen, gleichgültig in welcher Art und Form das erschmolzene Glas innerhalb des Betriebes zur Weiterverarbeitung oder Veredelung gelangt.

### II. Lohnrechtlicher Teil zum Kollektivvertrag der Glashütten

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

#### **A. Flachglas**

1. Die Akkorde sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat so zu vereinbaren, daß bei durchschnittlicher Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 20 % über dem kollektivvertraglichen Monatsbezug der jeweiligen Lohngruppe erreicht wird.

2. Die in diesem Vertrag enthaltenen Monatsbezüge haben die 38-Stunden-Woche zur Grundlage.

#### 3. Lohngruppe I

z.B. Spezialglasschneider, Vorarbeiter, Maschinfahrer, Professionisten mit besonderen Kenntnissen, Wannenfürer an Tel-Anlagen, Linienführer I, Maschinisten I ... **€ 2.010,75**

#### 4. Lohngruppe II

z.B. Professionisten, Härter, Glasschneider, Kraftfahrer, Linienführer II, Maschinisten II ... **€ 1.853,71**

#### 5. Lohngruppe III

z.B. angelernte Fachkräfte, angelernte Professionisten, Gemengemacher, Gussglaspacker, Schichthelfer, Mattierer, Härterhelfer, Schleifer, Staplerfahrer, Kraftfahrer, Einsteller, Stepper ... **€ 1.758,19**

#### 6. Lohngruppe IV

z.B. Profilglasschneider, Abträger, Verlader, Linienarbeiter, Maschinenarbeiter ... **€ 1.589,08**

7. Lohngruppe V  
z.B. Packer, Elektrokarrenfahrer, Kistennagler, Werkstätten-  
helfer ... € 1.481,08

8. Lohngruppe VI  
Hilfsarbeiter ... € 1.397,47

9. Lohngruppe VII  
Ferialarbeiter (während der Sommerferien) ... € 1.196,16

10. Schmelzer am Hafenofen oder an der Tageswanne erhalten  
einen pauschalierten Monatsbezug von ... € 2.243,42  
Portiere und Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit  
von 38 Stunden einen pauschalierten Monatsbezug von mindestens  
... € 1.695,61

In diesen Beträgen sind alle Überstunden-, Sonntags- und  
Nachtarbeitszuschläge sowie Schichtzulagen enthalten.  
Anfallende Feiertagsarbeit ist mit dem entsprechenden Zuschlag  
zu entlohnen.

## **B. Hohlglas**

1. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die in diesem Vertrag  
enthaltenen Monatsbezüge die 38-Stunden-Woche als Grundlage  
haben.

2. Kommt ein 100%iger Glasmacher oder Schleifer bei nachge-  
wiesener durchschnittlicher Arbeit nicht auf seinen Akkordver-  
dienst, so hat er Anspruch auf einen Mindestmonatsbezug.  
Der garantierte Mindestmonatsbezug eines 100%igen Glasmachers  
beträgt im Monat ... € 2.088,02

In diese Kategorie gehören:

Glasmacher, Automatenfahrer, Kugler, Schleifer, Graveure,  
Einbohrer und gelernte Glasmaler.

Arbeiter dieser Kategorie unter 100 % erhalten den aliquoten  
Teil, mindestens jedoch im Monat ... € 1.604,72

Kölblmacher, Anhefter und Nachbläser erhalten während der  
ersten 4 Wochen mindestens 40 %, nach 4 Wochen mindestens 45  
%, Ringabheber mindestens 40 % vom jeweiligen Akkordlohn des  
100%igen Glasmachers. Dieser Anteil darf jedoch nicht unter  
den im Betrieb üblichen Lohn eines Hilfsarbeiters sinken.

3. Schmelzer am Hafenofen oder an der Tageswanne erhalten  
einen pauschalierten Monatsbezug von ... € 2.243,42

Anfallende Feiertagsarbeit ist mit dem entsprechenden Zuschlag  
zusätzlich zu entlohnen (siehe allgemeiner Vertrag Pkt. 30).

4. Lohngruppe I  
z.B. Professionisten mit besonderen Fähigkeiten sowie  
Professionisten, die eigenständig, alleine und selbstverant-  
wortlich zumindest ein Jahr im vollkontinuierlichen Schicht-  
betrieb beschäftigt sind, Hafenschmelzer ... € 1.908,95

5. Lohngruppe II

z.B. Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, geprüfte Heizer, Kraftfahrer mit Mechaniker- oder Schlosserprüfung, Ziseleure .... € 1.564,64

6. Lohngruppe III

z.B. Professionisten im 1. Gehilfenjahr, Maschinisten, Obersortierer, Einleger, Schürer, Schmelzergehilfen am Hafenofen oder an der Tageswanne, Vorarbeiten bei Siebdruck, Brenner, ausgenommen an elektrischen Öfen, Kraftfahrer, Ätzer, Sandmattierer, Graviereicher, Gemengemacher, Hubstaplerfahrer ... € 1.485,66

7. Lohngruppe IV

z.B. Sortierer, Pfleger am Kühlofen und Förderband, Hilfsmaler und Hilfsmalerinnen, Abrauer, Schleiferinnen, Tonstubenarbeiter, Sandstrahleicher, Brenner an elektrischen Öfen, Absprengen, Formenputzen, Siebdrucken, Abnehmer an mehrarmigen Automaten ... € 1.376,61

8. Lohngruppe V

Tätigkeiten, zu denen keine besonderen Kenntnisse erforderlich sind (z.B. Altglasaufbereiter) ... € 1.323,89

9. Lohngruppe VI

Ferialarbeiter ... € 1.150,85

10. Portiere und Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden einen pauschalierten Monatsbezug von ..... € 1.695,61

In diesem Betrag sind alle Überstunden-, Sonntags- und Nachtarbeitszuschläge sowie Schichtzulagen enthalten. Anfallende Feiertagsarbeit ist mit dem entsprechenden Zuschlag zusätzlich zu entlohnen.

**C. Firma D. Swarovski & Co, Wattens, Tirol**

1. Die Akkorde sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat so zu vereinbaren, daß bei durchschnittlicher Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 20 % über dem kollektivvertraglichen Monatsbezug der jeweiligen Lohngruppe erreicht wird.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in diesem Vertrag enthaltenen Monatsbezüge die 38-Stunden-Woche zur Grundlage haben.

3. Lohngruppe I

z.B. Professionisten mit besonderen Fähigkeiten (z.B. Meisterprüfung) ... € 2.036,25

4. Lohngruppe II

z.B. Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, qualifizierte Schleifer, qualifizierte Drucker, Schmelzer ... € 1.848,16

5. Lohngruppe III  
z.B. Professionisten im 1. Gehilfenjahr, Schmelzergehilfen,  
Schleifer, Drucker, qualifizierte Umdrucker, Sieber, speziell  
angelernte Metallarbeit ... € 1.619,16

6. Lohngruppe IV  
a) z.B. Umdrucker, Rundierer, Steinwäscher, Sieber, angelernte  
Metallarbeiter, Schleifer während der ersten 3 Monate  
Anlernzeit ... € 1.502,84

b) Kontrollieren und Stempeln, Portiere und Transportarbeiter  
... € 1.421,11

7. Lohngruppe V  
Angelernte Arbeiter (Aussuchen, Packen, Zählen usw.) ...  
€ 1.351,26

8. Lohngruppe VI  
Arbeiter während der vierwöchigen Probezeit beim Anlernen und  
männliche und weibliche Hilfsarbeiter ... € 1.342,95

9. Lohngruppe VII  
Ferialarbeiter ... € 1.150,85

10. Vorarbeiter(Innen) erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit  
als Vorarbeiter(Innen) eine Zulage in der Höhe von 10 % ihrer  
Grundvergütung gemäß Punkt 25 des Rahmenkollektivvertrages.

#### **D. Zulagen**

Die Zulagen nach Punkt 28 des rahmenrechtlichen Teiles betra-  
gen:

Schichtzulagen für die 2. Schicht ... € 0,9995  
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 99,95)  
Nachtarbeitszulagen für Schichtarbeiter ... € 2,1815  
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 218,15)

#### **E. Lehrlingsentschädigung**

Die monatliche Lehrlingsentschädigung in allen Glashütten be-  
trägt:

im 1. Lehrjahr ..... € 439,86  
im 2. Lehrjahr ..... € 541,33  
im 3. Lehrjahr ..... € 911,95  
im 4. Lehrjahr gebührt der Monatsbezug:  
bei Hohlglas gem. Lohngruppe V  
bei Flachglas und  
D. Swarovski & Co gem. Lohngruppe VI

Dem Lehrling sind die Internatskosten, die durch den  
Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der  
Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der  
Berufsschulpflicht entstehen, zu bevorschussen und im Falle  
eines positiven Abschlusses so zu ersetzen, daß dem Lehrling

für den Zeitraum, der der Dauer des Internatsaufenthaltes entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.  
Günstigere Regelungen werden davon nicht berührt.

#### **F. Taggeld für Kraftfahrer und Mitfahrer**

1. Kraftfahrer und Mitfahrer, die außerhalb ihres Arbeitsortes zu fahren haben, erhalten:

bei Fahrten, mit denen eine Nächtigung verbunden ist, ein Taggeld von ... € 37,20

Übernachtungsspesen von ... € 25,26

Falls die Übernachtungsspesen den genannten Betrag übersteigen, wird bei Rechnungslegung der nachgewiesene Betrag vergütet.

2. Sind Kraftfahrer bzw. Mitfahrer auf Grund der ihnen aufgetragenen Fahrten verhindert, im Betrieb das Mittagessen einzunehmen, so erhalten sie, sofern die Abwesenheit die Zeit zwischen 11.30 und 14 Uhr umfaßt, falls sie nicht ein Taggeld nach Punkt 1 erhalten, eine Essensvergütung von ... € 14,70

#### **III. Erhöhung der Monatsbezüge**

Die Ist-Monatsbezüge sind um 2,1 %, mindestens jedoch um € 35 zu erhöhen.

Prämien und innerbetriebliche Zulagen sind um 2,1 % zu erhöhen.

#### **IV. Rahmenrechtliche Änderungen**

\*) Abschnitt X Dienstjubiläen

Der Begriff Monatsgehalt wird auf Monatsbezug geändert (RZ 24).

\*) Abschnitt XI e) Abfertigung im Todesfall

70 % der vollen Abfertigung wird auf 100 % geändert.

\*) Abschnitt XI neuer Punkt k)

Abfertigung bei Wechsel Vollzeit/Teilzeit

(Es wird die Regelung aus dem Angestelltenkollektivvertrag übernommen § 12 a (3).):

k) Wird mit dem Arbeiter innerhalb von 5 Jahren vor Beendigung des Arbeiterverhältnisses an Stelle einer Vollbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeiter vereinbart, ist das Entgelt aus der Vollbeschäftigung bei Berechnung der Abfertigung nach folgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

Es ist die Zahl der Abfertigungsmonate auf Grund der Gesamtdienstzeit als Arbeiter zu ermitteln. Danach ist das aliquote Verhältnis von Teilzeit- und Vollbeschäftigungszeit innerhalb des gesamten Arbeitsverhältnisses festzustellen. Die Anzahl der Monatsentgelte ist gemäß dem so ermittelten Verhältnis aufzuteilen. Entsprechend dieser Aufteilung sind dann unter Zugrundelegung der monatlichen Berechnungs-

grundlagen nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung die Abfertigungsanteile zu ermitteln und die Gesamtabfertigung festzustellen. Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Vollbeschäftigung ist das letzte Monatsentgelt auf Grund der Teilzeitbeschäftigung entsprechend aufzuwerten (im Verhältnis tatsächlicher Stundenzahl pro Woche zur Normalarbeitszeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses).

Das so aufgewertete Monatsentgelt verringert sich jedoch um jene Erhöhung des Monatslohnes, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf Teilzeit erfolgte und in dieser begründet war. Durch Betriebsvereinbarung oder, wo kein Betriebsrat errichtet ist, durch Einzelvereinbarung, können gleichwertige andere Regelungen über die Berücksichtigung von Vollzeitbeschäftigung abgeschlossen werden.

Sollte eine gesetzliche Regelung betreffend Abfertigung bei Übertritt von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, werden Gespräche über eine entsprechende Abänderung dieses Kollektivvertrages aufgenommen.

k) gilt nicht für jene Fälle, in denen bei Übertritt in Teilzeitbeschäftigung eine Abfertigung erfolgt.

k) gilt sinngemäß für jene Fälle, in denen eine Verringerung einer Teilzeitbeschäftigung vereinbart wird.

\*) Abschnitt XII Allgemeines Punkt 3

Der letzte Satz wird gestrichen ⇒ Überstunden verfallen nunmehr ebenfalls erst nach 4 Monaten nach Fälligkeit.

## **V. Geltungsbeginn**

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Der lohnrechtliche Teil gilt bis 31. Mai 2007.

Wien, am 17. Mai 2006

### **FACHVERBAND DER GLASINDUSTRIE**

Der Fachverbands-Obmann:

Der Geschäftsführer:

KR Dipl.Ing. Rudolf  
Schraml e.h.

MMag. Alexander  
Krissmanek e.h.

### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Chemiarbeiter**

Der Vorsitzende:

Der Bundessekretär:

Wilhelm Beck e.h.

Peter Schaabl e.h.